H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. November 2005	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 05	Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen ..... *GVBl. II 13-56; hebt auf GVBl. II 13-53*	702
7. 11. 05	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Obergrenzen für Beförderungsämter im mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten..... *Ändert GVBl. II 321-46*	714
12. 10. 05	Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Wahlen und Abstimmungen (Wahlgeräteverordnung – WahlGV) ..... *GVBl. II 16-42*	715
31. 10. 05	Anordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ..... *GVBl. II 324-40*	734

Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen*)

Vom 2. November 2005

Die Hessische Landesregierung hat am 12. September 2005 gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister beschlossen. Der Landtag hat gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen am 13. Oktober 2005 von dem Beschluss Kenntnis genommen. Die Zuständigkeitsregelung wird nachstehend veröffentlicht; sie ersetzt die Zuständigkeitsregelung vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 130)[1]).

*) GVBl. II 13-56
[1]) Hebt auf GVBl. II 13-53

Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen

Die Landesregierung führt die Bezeichnung

„Hessische Landesregierung“.

Sie setzt sich zusammen aus

dem Hessischen Ministerpräsidenten,

dem Hessischen Minister und Chef der Staatskanzlei,

dem Hessischen Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund,

dem Hessischen Minister des Innern und für Sport,

dem Hessischen Minister der Finanzen,

dem Hessischen Minister der Justiz,

der Hessischen Kultusministerin,

dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst,

dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,

dem Hessischen Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz,

der Hessischen Sozialministerin.

Die Ministerien führen folgende Bezeichnungen:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport,

Hessisches Ministerium der Finanzen,

Hessisches Ministerium der Justiz,

Hessisches Kultusministerium,

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst,

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz,

Hessisches Sozialministerium.

Soweit in den einzelnen Geschäftsbereichen die sachliche Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist, obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium.

1

Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten

Der Hessische Ministerpräsident übt die ihm aufgrund der Verfassung des Landes Hessen und die ihm durch Gesetz zustehenden Rechte aus. Hoheits- und Verwaltungsakte ergehen unter der Bezeichnung

Der Hessische Ministerpräsident.

Der Ministerpräsident bedient sich zur Führung seiner Geschäfte und der laufenden Geschäfte der Landesregierung der

Hessischen Staatskanzlei.

Zur Führung seiner Geschäfte bedient er sich außerdem der

Hessischen Landesvertretung.

Die Hessische Staatskanzlei ist zuständig für

101 Führung der Geschäfte des Ministerpräsidenten unbeschadet der Zuständigkeit der Hessischen Landesvertretung,

102 Führung der laufenden Geschäfte der Landesregierung,

103 Verfassungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,

104 Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Prüfung sowie Koordinierung der Bundesratssachen,

105 Neugliederung des Bundesgebietes und Änderung der Landesgrenzen nach Art. 29 des Grundgesetzes,

106 Allgemeine Prüfung völkerrechtlicher Verträge, soweit nicht ein Fachministerium federführend ist,

107 Koordinierung der Europapolitik der Landesregierung, landespolitisch relevante Grundsatzfragen bei der Durchführung der europäischen Einigung,

108 Koordinierung der Entsendung von Bediensteten zu den europäischen Institutionen, Koordinierung der Regionalpartnerschaften des Landes und Europakomitee Hessen,

109 Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union,

110 Zentrale Steuerung und Koordinierung der Verwaltungsreform und der Verwaltungsvereinfachung (Normprüfung),

111 Einheitliches Erscheinungsbild der Hessischen Landesregierung,

112 Verteidigungsangelegenheiten,

113 Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens unter Beteiligung der Fachministerien, soweit erforderlich,

114 Angelegenheiten der Statistik,

115 Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen Teil I.

Unmittelbar nachgeordnet

116 Hessisches Statistisches Landesamt,

117 Hessische Landeszentrale für politische Bildung.

Rechtsaufsicht

118 Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk.

Die Hessische Landesvertretung ist zuständig für

119 Wahrnehmung der Interessen des Landes gegenüber dem Bund, unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Fachministerien,

120 Pflege der Beziehungen zwischen der Landesregierung und dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Bundestag, den Fraktionen des Bundestages sowie den hessischen Bundestagsabgeordneten,

121 Pflege der Beziehungen zwischen der Hessischen Landesregierung und den anderen Landesregierungen über die Vertretungen der anderen Länder beim Bund,

122 Unterrichtung der Mitglieder der Landesregierung sowie der Staatskanzlei über alle wesentlichen, die Interessen des Landes berührenden Entwicklungen, insbesondere über wichtige Gesetzgebungsvorhaben, völkerrechtliche Verträge, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen,

123 Beteiligung an Bundesratssachen von wesentlicher Bedeutung und Vorbereitung der Sitzungen des Bundesrates unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Fachministerien,

124 Vertretung des Landes in den Sitzungen des Bundesrates, soweit die Landesregierung nicht eine andere Vertretung beschließt,

125 Wahrnehmung der Ständigen Vertragskommission der Länder.

2

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern und für Sport

201 Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation,

202 Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation (E-government) und der Sprach- und Datenkommunikation, Angelegenheiten des Datenschutzes,

203 Alle Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung,

204 Recht des öffentlichen Dienstes,

205 Zentrale Fortbildung,

206 Erfassung der behinderten Menschen im Dienste des Landes und Berechnung der Ausgleichsabgabe,

207 Durchführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst,

208 Durchführung der Wehrgesetzgebung (u. a. Wehrerfassung, Unterhaltssicherung, Landbeschaffung, Schutzbereiche, Manöverangelegenheiten),

209 Recht der allgemeinen Wahlen und Abstimmungen,

210 Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen,

211 Auswanderungswesen,

212 Aufenthaltsrecht der Ausländer, Mitwirkung bei Grundsatzfragen der Ausländerintegration,

213 Asylverfahren (ausgenommen die Zuweisung und Unterbringung der Asylbewerber),

214 Verfassungsschutz,

215 Presserecht, Stiftungsrecht, Allgemeines Enteignungsrecht, Glücksspielwesen (ohne Staatslotterien), Feiertagsrecht, Kriegsgräberfürsorge,

216 Verwaltungsverfahrens- und -vollstreckungsrecht,

217 Herausgabe des Staatsanzeigers,

218 Polizeiliche Kriminalprävention und -repression; Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit; Öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit Polizeidienststellen und die Gefahrenabwehrbehörden zuständig sind, für die das Ministerium des Innern und für Sport Aufsichtsbehörde ist,

219 Kommunale Angelegenheiten,

220 Sport (einschließlich Präventionsprogramme) und Freizeit,

221 Brandschutz (einschließlich Förderung der Feuerwehren), Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung,

222 Fernmeldeangelegenheiten der Zivilen Verteidigung, des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes sowie Bestimmungen für Beschaffung und Betrieb landeseigener Telekommunikationsanlagen.

Unmittelbar nachgeordnet

223 Regierungspräsidien,[2])

224 Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,

225 Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,

226 Hessisches Landeskriminalamt,

227 Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium,

228 Polizeipräsidien,

229 Hessische Polizeischule,

---

[2]) Fachaufsichtlich auch der Staatskanzlei und den anderen Ministerien (mit Ausnahme des Ministeriums der Justiz) unterstellt. Dienstaufsichtlich auch dem Hessischen Sozialministerium unterstellt, soweit es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) handelt.

230 Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung,

231 Hessische Landesfeuerwehrschule.

Staatsaufsicht

232 Stadt Frankfurt am Main,

233 Landeshauptstadt Wiesbaden,

234 Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main,

235 Landeswohlfahrtsverband Hessen,

236 Hessischer Verwaltungsschulverband,

237 Kommunale Zusatzversorgungskassen,

238 Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck,

239 Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau,

240 Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

3

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen

301 Verwaltung der Gemeinschafts-, Landes- und Realsteuern sowie der Bundessteuern und der Steuern der Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt sind,

302 Verwaltungskostenwesen (Gebühren und Auslagen),

303 Einheitsbewertung einschließlich der Bodenschätzung,

304 Lastenausgleichsgesetz (Abgabenteil),

305 Steuerberatungsgesetz,

306 Zentrale Bezügeabrechnung,

307 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich zentraler Dienstleistungen (HCC),

308 Versorgungsrücklage,

309 Regelung des Finanzausgleichs gegenüber dem Bund, unter den Ländern und zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden,

310 Staatsschulden,

311 Hessischer Investitionsfonds,

312 Staatsbürgschaften und Garantien,

313 Staatliche Finanzierungshilfen,

314 Grundsatzangelegenheiten des staatlichen Vermögens, Entscheidung über die Verwendung frei werdender Ressortliegenschaften,

315 Allgemeines Grundvermögen,

316 Behördenzentren und -häuser,

317 Rückerstattungsangelegenheiten,

318 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen; Gewährträgerschaften,

319 Staatlicher Hochbau (Land, Bund, Militär, Dritte); Bauberatungsstelle des Landes für mit staatlichen Mitteln geförderte Hochbauten,

320 Staatslotterien,

321 Selbstversicherung der Dienstfahrzeuge des Landes,

322 Rahmenverträge für Risiken bei Dienstfahrten mit Kraftfahrzeugen,

323 Bestimmungen für Beschaffung und Betrieb landeseigener Kraftfahrzeuge,

324 Zentrale Beschaffung,

325 IT-Dienstleistungen für die Landesverwaltung,

326 Personalvermittlungsstelle.

Unmittelbar nachgeordnet

327 Oberfinanzdirektion,

328 Hessische Zentrale für Datenverarbeitung,[3])

[3]) Fachaufsichtlich auch der Staatskanzlei und den anderen Ministerien unterstellt, soweit deren Aufgaben wahrgenommen werden.

329 Landesfinanzschule Hessen,[4])

330 Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda,[4])

331 Hessische Bezügestelle,[5])

332 Landesbetrieb Hessisches Immobilienmanagement,

333 Landesbetrieb Hessische Staatsbäder,

334 Landesbetrieb Hessische Lotterieverwaltung.

Staatsaufsicht

335 Steuerberaterkammer Hessen,

336 Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen,

337 Süddeutsche Klassenlotterie (gemeinsam mit den beteiligten Ländern).

4

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz

401 Gerichtsverfassung,

402 Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Genossenschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, gewerblicher Rechtschutz, Urheber- und Erfinderrecht,

403 Strafrecht und die Bußgeldvorschriften des Nebenrechts; Grundsatzfragen der Kriminalprävention,

404 Gerichtliches Verfahren bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sowie das Verfahren bei den Staatsanwaltschaften,

405 Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht,

406 Gnadenwesen,

407 Recht der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und der besonderen Rechtsverhältnisse der sonstigen Bediensteten des Geschäftsbereichs, der Rechtsanwaltschaft und des Notariats,

408 Recht der Rechtsberatung, des Schiedsamtswesens und der Ortsgerichte,

409 Juristisches Ausbildungs- und Prüfungswesen sowie Ausbildung und Prüfung der Justizbediensteten,

410 Rechts- und Amtshilfeverkehr mit dem Ausland, soweit der Geschäftsbereich betroffen ist,

411 Vorbereitung von Gesetzesvorlagen der Landesregierung, für die kein anderes Ministerium federführend zuständig ist,

412 Rechtliche und gesetzestechnische Prüfung von Gesetzentwürfen der Landesregierung sowie der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I zu verkündenden Verordnungen (Rechtsverordnungen und Anordnungen),

413 Beteiligung bei Gesetzesanträgen der Landesregierung im Bundesrat in verfassungsrechtlicher, rechtsförmlicher und gesetzestechnischer Hinsicht unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Fachministerien,

414 Herausgabe des Justiz-Ministerial-Blattes und des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen Teil II,

415 Organisation und Verwaltung der ordentlichen Gerichte, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Hessischen Finanzgerichts, der Gerichte für Arbeitssachen, der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, der Richterdienstgerichte, der Disziplinargerichte, der Berufsgerichte für Heilberufe, der Anwaltsgerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der sozialen Dienste der Justiz,

416 Justizvollzug,

417 Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Unmittelbar nachgeordnet

418 Oberlandesgericht,

419 Hessischer Verwaltungsgerichtshof,

---

[4]) Dienst- und fachaufsichtlich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.
[5]) Fachaufsichtlich auch dem Ministerium des Innern und für Sport unterstellt.

420 Hessisches Finanzgericht,

421 Hessisches Landesarbeitsgericht,

422 Hessisches Landessozialgericht,

423 Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht,

424 Justizvollzugsanstalten,

425 Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H. B. Wagnitz-Seminar –.

Staatsaufsicht

426 Rechtsanwaltskammern,

427 Notarkammern,

428 Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen,

429 Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige.

5

Geschäftsbereich der Hessischen Kultusministerin

501 Allgemeinbildendes Schulwesen nach Schulstufen und Schulformen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen, Gesamtschulen und Gymnasien),

502 Berufliches Schulwesen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und berufliche Gymnasien) mit Ausnahme der Ausbildungsstätten für nichtärztliches Personal im Gesundheitswesen und der Fachschulen für musikalische Berufsausbildung (Musikakademien),

503 Schulen für Erwachsene (Abendgymnasien, Hessenkollegs, Abendhaupt- und -realschulen),

504 Erwachsenenbildung, Volkshochschulen, Fernunterricht,

505 Schulen in freier Trägerschaft,

506 Staatliche Schulaufsicht,

507 Deutsche Auslandsschulen,

508 Bildungsplanung und Lehrplanentwicklung,

509 Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung; Versorgung der Schulen mit Lehrpersonal,

510 Bildungshilfe und Entsendung von Lehrpersonal im Rahmen der Entwicklungshilfe,

511 Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,

512 Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums.

Unmittelbar nachgeordnet

513 Institut für Qualitätsentwicklung,

514 Amt für Lehrerbildung,

515 Staatliche Schulämter,

516 Landesstelle Hessen für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern.

Staatsaufsicht

517 Kirchliche Stiftungen,

518 Lyzeum in Fulda – Lyzeumsfonds Rasdorf –,

519 Nassauischer Zentralstudienfonds,

520 IT-Akademie Hessen Berufliche Bildung – Dr.-Frank-Niethammer-Stiftung.

6

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst

601 Hochschulwesen (Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, außer Fachhochschulen für Verwaltung) einschließlich nichtstaatliche Hochschulen, Berufsakademien,

602 Recht des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,

603 Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau, Investitionsangelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen, Studentenwohnheimbau,

604 Wissenschaftliche Einrichtungen,

605 Wissens- und Technologietransfer, Materialprüfwesen,

606 Ausbildungsförderung, Graduiertenförderung,

607 Archiv- und Bibliothekswesen,

608 Internationale Angelegenheiten des Wissenschafts- und Kulturbereichs,

609 Angelegenheiten der Kultur und ihrer Förderung (u. a. Forum Wirtschaft und Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege, regionale Kulturförderung, Förderung von freien Kulturinitiativen und soziokulturellen Veranstaltungen, Künstlerförderung, Förderung von Frauen in Kultur und Kunst, Kulturstiftungen und Kulturzentren),

610 Kulturelle Angelegenheiten der Medien und des Films, insbesondere Filmförderung,

611 Erfassung und Sicherstellung des öffentlichen und privaten Kulturguts,

612 Private Kunstschulen, Jugendkunstschulen,

613 Musikpflege einschließlich der Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung (Musikakademien) und der Musikschulen,

614 Angelegenheiten der Literatur und der Sprachpflege,

615 Angelegenheiten der Darstellenden Kunst und ihrer Einrichtungen und Veranstaltungen (Theater, Festspiele),

616 Angelegenheiten der Bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen (Museen und Ausstellungen), Angelegenheiten der documenta GmbH (soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist),

617 Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten,

618 Denkmalpflege und Denkmalschutz einschließlich der paläontologischen Denkmalpflege, Landesarchäologie, Welterbe Grube Messel gGmbH (soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist).

Unmittelbar nachgeordnet

619 Universitäten (Technische Universität Darmstadt, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Justus-Liebig-Universität Gießen, Universität Gesamthochschule Kassel, Philipps-Universität Marburg),

620 Kunsthochschulen (Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main),

621 Fachhochschulen Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen-Friedberg und Wiesbaden,

622 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Staatsarchive Darmstadt und Marburg, Archivschule Marburg,

623 Hessische Landesbibliothek Wiesbaden,

624 Museen (Staatliche Museen Kassel, Hessisches Landesmuseum Darmstadt, Museum Wiesbaden),

625 Hessisches Staatstheater Wiesbaden, Staatstheater Darmstadt und Kassel,

626 Landesamt für Denkmalpflege Hessen,

627 Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde,

628 Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten,

629 Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein.

Rechtsaufsicht

630 Klinika der Universitäten Frankfurt am Main, Gießen und Marburg,

631 Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main – Städelschule –,

632 Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main,

633 Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt am Main,

634 Stiftung Sigmund-Freud-Institut in Frankfurt am Main,

635 Nichtstaatliche Hochschulen, Berufsakademien.

Fachaufsicht

636 Studentenwerke Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Marburg und Kassel.

Dienstaufsicht

637 Filmbewertungsstelle Wiesbaden.

7

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

701 Nationale und internationale Wirtschaftsfragen einschließlich Entwicklungshilfe,

702 Angelegenheiten von Industrie, Mittelstand, Handwerk, Handel und Dienstleistungsbetrieben,

703 Wirtschaftsförderung,

704 Angelegenheiten der HA Hessen Agentur GmbH, soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist,

705 Angelegenheiten der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften,

706 Wirtschaftliches Prüfungs- und Beratungswesen,

707 Gewerberecht,

708 Kartell- und wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten, Koordination der Umsetzung der Transparenzrichtlinie,

709 Öffentliches Auftragswesen, Preiswesen,

710 Währungs-, Geld- und Kapitalmarktfragen,

711 Kredit-, Bausparkassen-, Sparkassen-, Versicherungs- und Börsenwesen,

712 Technologieförderung, Forschungs- und Entwicklungsförderung in der gewerblichen Wirtschaft,

713 Medien- und Kommunikationswirtschaft, Telematik, Hessen-Media,

714 Mess- und Eichwesen,

715 Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung und Umschulung außerhalb des schulischen Bereichs, soweit nicht ein anderer Geschäftsbereich betroffen ist,

716 Straßenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr, Eisenbahnen, Luftverkehr, Binnenschifffahrt,

717 Straßen- und Brückenbau,

718 Vermessungswesen und Flurneuordnung einschließlich Ausbildung und Prüfung,

719 Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für den Bereich Flurneuordnung,

720 Landesentwicklung einschließlich Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Koordinierung der Fachplanungen,

721 Tourismus (ausgenommen Tourismus auf dem Lande), Fremdenverkehrsförderung,

722 Städtebau, Stadtökologie, allgemeines Bauwesen, Bauaufsicht, Bautechnik,

723 Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und deren Förderung,

724 Wohnungswirtschaft, sozialer Wohnungsbau und Wohnungsbauförderung,

725 Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramme der Landesregierung einschließlich Energieeinsparung im Wohnungsbau und Sanierung von Obdachlosensiedlungen sowie Vertretung bei der Landestreuhandstelle,

726 Förderungsprogramme im Energiebereich, soweit nicht ein anderer Geschäftsbereich betroffen ist,

727 Sparsame, rationelle, sozial- und umweltverträgliche Energiewirtschaft,

728 Energierecht, Energiekartellrecht,

729 Energietechnik,

730 Vertretung bei der Landestreuhandstelle der Landesbank Hessen-Thüringen für die Energieeinsparung im Wohnungsbestand,

731 Soziales Miet- und Wohnrecht, Wohngeld.

Unmittelbar nachgeordnet

732 Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

733 Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

734 TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen,[6])

735 Hessische Eichdirektion.

Staatsaufsicht

736 Industrie- und Handelskammern,

[6]) Fachaufsichtlich auch dem Hessischen Sozialministerium und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz unterstellt.

737 Handwerkskammern und Landesinnungsverbände,

738 Einigungsstellen nach § 15 UWG,

739 Frankfurter Wertpapierbörse, Eurex-Deutschland und andere Handelsplattformen,

740 Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale –,

741 Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen,

742 Nassauische Sparkasse,

743 Genossenschaftliche Prüfungsverbände,

744 Ingenieurkammer des Landes Hessen,

745 Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen,

746 Hessische Landgesellschaft mbH (soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist),

747 Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Fachaufsicht

748 Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Regierungsbezirks Kassel,

749 Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt,

750 Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt Darmstadt.

Rechtsaufsicht

751 Investitionsbank Hessen.[7])

8

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

801 Umweltplanung,

802 Klimaschutz,

803 Förderungsprogramme für den Umweltschutz,

804 Förderungsprogramme für die energetische und stoffliche Nutzung von Biorohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft,

805 Immissionsschutz,

806 Gentechnik,

807 Chemikaliensicherheit (ausgenommen Gefahrstoffverordnung),

808 Ökotoxikologie, umweltgefährdende Stoffe,

809 Umwelthygiene (ausgenommen der Bereich Gesundheitsschutz),

810 Wasserwirtschaft,

811 Gewässerschutz, Gewässernutzung,

812 Gewässerökologie,

813 Wasserrecht,

814 Kommunale und industrielle Abfallwirtschaft,

815 Abfallentsorgungsplanung,

816 Grenzüberschreitende Abfallverbringung,

817 Altlastensanierung,

818 Bergrecht, Bergaufsicht,

819 Bodenschutz,

820 Geologischer Landesdienst,

821 Aufsicht und Genehmigung von Kernanlagen,

822 Angelegenheiten des Strahlenschutzes in Forschung, Medizin und Industrie (ausgenommen Röntgenverordnung),

823 Überwachung der Umweltradioaktivität,

824 Angelegenheiten der Landwirtschaft, des Weinbaus und des Gartenbaus, Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, soweit nicht ein anderer Geschäftsbereich betroffen ist,

---

[7]) Die Fachaufsicht über die Durchführung von Förderprogrammen und sonstigen Maßnahmen des Landes übt das nach der Abgrenzung der Geschäftsbereiche für die jeweilige Aufgabe fachlich zuständige Ministerium aus.

825 Dorf- und Regionalentwicklung, Dorferneuerung und Dorfverschönerung,

826 Tourismus auf dem Lande,

827 Angelegenheiten der Staatsdomänen; Angelegenheiten der Hessischen Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach (soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist),

828 Forst-, Jagd- und Fischereiwesen,

829 Verbraucherfragen, einschließlich Koordinierung und Förderung der Verbraucherangelegenheiten, soweit nicht ein anderer Geschäftsbereich betroffen ist,

830 Lebensmittelrecht, Lebensmittelüberwachung, Weinkontrolle,

831 Tierschutz,

832 Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung, Tiergesundheitsdienste, Tierseuchenabwehr gegenüber Drittländern,

833 Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene,

834 Tierarzneimittelwesen,

835 Tierärztliche Approbationen, Berufserlaubnisse,

836 Akkreditierungsstelle, Staatliche Anerkennungsstelle der Lebensmittelüberwachung (SAL),

837 Landesbeauftragte für Angelegenheiten des Tierschutzes,

838 Naturschutz und Landschaftspflege.

Unmittelbar nachgeordnet

839 Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie,

840 Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen,

841 Landesbetrieb Hessen-Forst,

842 Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,

843 Landesbetrieb Hessisches Landeslabor,

844 Landesbetriebe Staatsdomänen Beberbeck und Karlshof,

845 Landesbetrieb Landgestüt Dillenburg.

Staatsaufsicht

846 Wasser- und Bodenverbände,

847 Ernährungswirtschaftliche Marktverbände,

848 Körperschafts-, Privat-, Gemeinschafts- und Domanialwald,

849 Stiftung Kloster Eberbach,

850 Stiftung zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft,

851 Stiftung Hessischer Naturschutz,

852 Georg-Ludwig-Hartig-Stiftung,

853 Hessische Tierseuchenkasse,

854 Landestierärztekammer Hessen.

9

Geschäftsbereich der Hessischen Sozialministerin

901 Frauenangelegenheiten,

902 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz,

903 Arbeitsmarkt, Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsförderung,

904 Ausbildungsplatzförderung, soweit die soziale Komponente im Vordergrund steht,[8])

905 Arbeitsrecht, Tarifwesen,

906 Arbeitszeitflexibilisierung,

907 Europäischer Sozialfonds,

908 Berufliche Rehabilitation,

909 Bildungsurlaub, Weiterbildung für Arbeitnehmer,

[8]) Z. Zt. insbesondere die Programme Benachteiligtenprogramm, Leistungsbeeinträchtigtenprogramm (AKZ), Betriebliche Ausbildungsplätze für allein erziehende Mütter unter 27 Jahren, Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB), Ausbildung in der Migration und Ausbildung statt Sozialhilfe.

910 Neue Beschäftigungsformen,

911 Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung im Arbeitsleben, Arbeitsschutzmanagement in den Betrieben,

912 Schutz besonderer Personengruppen, Arbeitszeitrecht, Fahrpersonal und Verkaufsstellen, Heimarbeit,

913 Arbeitsmedizin und Industriehygiene, Berufskrankheiten, Gewerbetoxikologie,

914 Sicherheitstechnik, Produktsicherheit, Anlagensicherheit (auch hinsichtlich der Störfallverordnung), Gerätesicherheit, überwachungsbedürftige Anlagen, Sachverständigenwesen,

915 Technischer Arbeitsschutz, Röntgenverordnung, Schutz vor nichtionisierenden Strahlen, Medizinproduktegesetz,

916 Gefahrstoff- und Biostoffverordnung, Sprengstoffwesen,

917 Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Versicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der Alterssicherung für Landwirte, der Krankenversicherung der Landwirte, der Alterssicherung für freie Berufe, der Selbstverwaltungsorgane nach dem Sozialgesetzbuch,

918 Angelegenheiten der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung,

919 Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, Landesblindengeld, Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, Asylbewerberleistungsgesetz,

920 Angelegenheiten des Betreuungsbehördengesetzes, Betreuungsvereine,

921 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, soziale Rehabilitation, Frühförderung, Fachplanung für Menschen mit Behinderungen,

922 Recht der behinderten Menschen,

923 Soziales Entschädigungsrecht,

924 Seniorenpolitik, Altenhilfe, Fachplanung für alte Menschen, Personal für Altenpflege und Familienpflege, Ausbildung von Altenpflegekräften, Ambulante Dienste,

925 Heimaufsicht über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige,

926 Europäische Sozialordnung,

927 Anerkennung von Schuldnerberatungsstellen,

928 Sozialplanung, Betreuungskonzepte zur Sozial- und Familienpolitik,

929 Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (einschließlich Landesjugendamt), Fachkräfte der Sozial- und Jugendhilfe,

930 Kindertagesbetreuung, Absicherung und Tätigkeitsbegleitung von Tagesmüttern,

931 Familienpolitik, Familienförderung, Adoption, Gleichgeschlechtliche Lebensbeziehungen,

932 Schwangerschaftskonfliktberatung,

933 Medizinischer Umweltschutz, Umwelttoxikologie, umweltgefährdende Stoffe, gesundheitliche Umwelthygiene,

934 Heil- und Fachberufe des Gesundheitswesens,

935 Krankenhausplanung, Krankenhauswesen einschließlich Pflegesatzrecht, Weiterentwicklung von Hospizen, Palliativversorgung,

936 Maßregelvollzug,

937 Krankentransport- und Rettungswesen,

938 Infektionshygiene,

939 Öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge,

940 Öffentlicher Gesundheitsdienst,

941 Arzneimittel- und Apothekenwesen im Bereich Humanmedizin,

942 so genannte Sekten und Psychogruppen,

943 Integrations-, Migrations- und Flüchtlingspolitik,

944 Erstaufnahmeeinrichtungen einschließlich Aufnahmeverfahren, Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge,

945 Vorläufige Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften,

946 Verteilung, Aufnahme, Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge in den Kommunen einschließlich Kostenerstattung,

947 Beauftragter für Heimatvertriebene und Spätaussiedler, Vertriebenen- und Lastenausgleichsrecht, vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern,

948 Eingliederung und Betreuung sowie kulturelle Angelegenheiten, weiteres Kriegsfolgenrecht,

949 Wiedergutmachung einschließlich Härtefonds für NS-Opfer.

Unmittelbar nachgeordnet

950 Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen.[9])

Rechtsaufsicht

951 Landesversicherungsanstalt Hessen,

952 Unfallkasse Hessen,

953 Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,

954 Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,

955 Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,

956 Landwirtschaftliche Pflegekasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,

957 AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen,

958 Pflegekasse bei der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen,

959 BKK Landesverband Hessen,

960 IKK Hessen,

961 Krankenkasse „Eintracht" – Ersatzkasse – in Heusenstamm,

962 Pflegekasse bei der Krankenkasse „Eintracht" – Ersatzkasse – in Heusenstamm,

963 Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen,

964 Kassenärztliche Vereinigung Hessen,

965 Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen,

966 Berufsständische Versorgungseinrichtungen der Heilberufskammern,

967 Landeswohlfahrtsverband Hessen als Hauptfürsorgestelle,

968 Landesärztekammer Hessen,

969 Landeszahnärztekammer Hessen,

970 Landesapothekerkammer Hessen,

971 Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen.

Fachaufsicht

972 Öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskassen,

973 Landeswohlfahrtsverband Hessen auf den Gebieten der Volkswohlfahrt und des Gesundheitswesens.

Wiesbaden, den 2. November 2005

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

[9]) Dienstaufsichtlich dem Regierungspräsidium Gießen unterstellt.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Obergrenzen für Beförderungsämter im mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten*)

Vom 7. November 2005

Artikel 1

Aufgrund des Art. 18 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), wird verordnet:

§ 3 der Verordnung über die Festsetzung von Obergrenzen für Beförderungsämter im mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 2. November 2000 (GVBl. I S. 512) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 321-46

Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Wahlen und Abstimmungen (Wahlgeräteverordnung – WahlGV)*)

Vom 12. Oktober 2005

Aufgrund der §§ 18 Abs. 2 und 4, 68 Satz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), und § 32 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zulassung und Genehmigung der Verwendung von Wahlgeräten

(1) Geräte, einschließlich der betriebsnotwendigen Speichervorrichtungen, Programme und sonstigem Zubehör, die bei Wahlen und Abstimmungen der Abgabe und Zählung von Wählerstimmen dienen (Wahlgeräte), dürfen bei

1. Landtagswahlen,
2. Direktwahlen,
3. Bürgerentscheiden und bei
4. Kreis-, Gemeinde-, Ortsbeirats- sowie Ausländerbeiratswahlen

nur eingesetzt werden, wenn ihre Bauart zugelassen und ihre Verwendung genehmigt ist. Durch die Bauartzulassung wird festgestellt, dass Wahlgeräte einer bestimmten Bauart für die Verwendung bei Wahlen oder Abstimmungen geeignet sind.

(2) Wahlgeräte einer Bauart, die das Bundesministerium des Innern für Europa- oder Bundestagswahlen zugelassen hat, gelten für die Wahlen und Abstimmungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 als zugelassen.

(3) Eine Bauartzulassung für Wahlgeräte, die bei Wahlen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eingesetzt werden sollen, kann auf Antrag des Herstellers von dem für das Kommunalwahlrecht zuständigen Ministerium erteilt werden, wenn das Wahlgerät den Richtlinien für die Bauart von Wahlgeräten nach der Anlage 1 dieser Verordnung und den für die jeweilige Wahl geltenden Bestimmungen entspricht. Das Ministerium kann verlangen, dass der Hersteller auf seine Kosten einen entsprechenden Nachweis einer geeigneten Stelle erbringt.

Anlage 1

(4) Ist die Bauartzulassung erteilt, muss der Inhaber der Bauartzulassung jedem der in den Verkehr gebrachten Wahlgeräte eine Erklärung über die Baugleichheit des mit dem in der Bauartzulassung nach Abs. 2 oder 3 identifizierten und geprüften Baumusters (Baugleichheitserklärung) beifügen.

(5) Die Bauartzulassung erlischt für Wahlgeräte, an denen Änderungen vorgenommen wurden; für die Zulassung nach Abs. 2 gilt dies entsprechend. Das für das Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium kann Bauartzulassungen nach Abs. 3 zurücknehmen oder widerrufen, wenn ihre Erteilungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, oder wenn die Bauart den Rechtsvorschriften oder den Erfordernissen für die Durchführung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Wahlen nicht mehr entspricht.

(6) Die Verwendung zugelassener Wahlgeräte für Wahlen und Abstimmungen bedarf vor jeder Wahl und jeder Abstimmung der Genehmigung des für das Landtags- und das Kommunalwahlrecht zuständigen Ministeriums. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 2

Anwendbarkeit der Wahl- und Stimmordnungen

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung von Wahlgeräten die Bestimmungen der für die jeweilige Wahl oder Abstimmung anwendbaren Wahl- oder Stimmordnung.

Abschnitt 2

Landtagswahlen

§ 3

Wahlbekanntmachung

(1) In der Wahlbekanntmachung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, in welchen Wahlbezirken Wahlgeräte verwendet werden. Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist eine Abbildung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Seite des Wahlgerätes einschließlich der gerätespezifischen Darstellung der Wahlvorschläge beizufügen.

(2) Werden in allen Wahlbezirken einer Gemeinde Wahlgeräte verwendet, so ist § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482, 487), nicht anzuwenden.

§ 4

Überprüfung der Wahlgeräte und Einweisung der Wahlvorsteher

(1) Es dürfen nur Wahlgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des

*) GVBl. II 16-42

Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist.

(2) In Wahlbezirken, in denen Wahlgeräte verwendet werden, sind die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Wahlgeräten vertraut zu machen und in deren Bedienung einzuweisen.

§ 5

Ausstattung des Wahlvorstandes, Wahlzelle

(1) Dem Wahlvorsteher werden vor Beginn der Wahlhandlung zusätzlich

1. die benötigten Wahlgeräte mit dem sonstigen Zubehör,
2. eine Abbildung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Seite der Wahlgeräte einschließlich der gerätespezifischen Darstellung der Wahlvorschläge und eine Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Wahlgerät,
3. die benötigten Exemplare der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln der Wahlgeräte und des Zubehörs,
5. ein Abdruck dieser Verordnung und
6. eine Baugleichheitserklärung des Herstellers

übergeben.

(2) Die Wahlgeräte und insbesondere alle Einstellungen und Vorrichtungen müssen in dem für den Beginn einer Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein und entsprechend dem amtlichen Stimmzettel in einer gerätespezifischen Darstellung beschriftet sein. Die Wahlgeräte müssen auch für die Abgabe ungültiger Stimmen eingerichtet sein; auf diese Möglichkeit muss hingewiesen sein.

(3) Die Wahlgeräte sind in der Wahlzelle so aufzustellen, dass jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

§ 6

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest, dass

1. der Inhalt der gerätespezifischen Darstellung der Wahlvorschläge mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmt,
2. eine Abbildung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Seite der Wahlgeräte einschließlich der gerätespezifischen Darstellung des Stimmzettels sowie eine Anleitung zur Stimmabgabe an den Wahlgeräten im Wahlraum aufgehängt sind,
3. sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null stehen oder gelöscht sind,
4. nicht benötigte Zähl- oder Speichervorrichtungen gegen eine Stimmabgabe gesperrt sind und
5. die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden.

(2) Der Wahlvorsteher verschließt das benötigte Wahlgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtung. Ein Verwenden der Schlüssel ist bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht gestattet, außer wenn das Wahlgerät zum Zwecke der Fortsetzung der Wahl ohne Gefahr des Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen gemäß Bedienungsanleitung in einen Grundzustand gebracht werden muss. Dies gilt auch für die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter. Die Schlüssel für das Wahlgerät oder dessen Zähl- oder Speichervorrichtungen sind bis zur Beendigung der Wahlhandlung getrennt vom Wahlvorsteher und anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes aufzubewahren.

§ 7

Stimmabgabe

(1) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlgeräte zur Stimmabgabe frei. Die Freigabe der Wahlgeräte darf erst erfolgen, wenn der vorausgegangene Wähler die Wahlzelle verlassen hat. Danach begibt sich der Wähler in die Wahlzelle und gibt seine Stimme oder seine Stimmen ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes überprüft an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler beide Stimmen abgegeben hat und die Wahlgeräte sodann wieder gesperrt sind. Unterbleibt die Abgabe beider Stimmen, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und dies in der Spalte Bemerkungen zu vermerken. Unterbleibt die Abgabe der Wahlkreis- oder der Landesstimme, so gilt die nicht abgegebene Stimme als ungültig. Über diese nicht abgegebenen Wahlkreis- oder Landesstimmen ist je eine Zählliste zu führen.

(3) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Wahlgeräte zu bedienen, kann sich der

Hilfe einer Hilfsperson bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(4) Werden an einem Wahlgerät während der Wahl Funktionsstörungen angezeigt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so kann der Wahlvorstand solche Störungen gemäß Bedienungsanleitung beheben. Treten an einem Wahlgerät während der Wahl Störungen auf, die gemäß Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so kann der Wahlvorstand die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Wahlgerät beschließen, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist; § 5 Abs. 2 und § 6 finden Anwendung. Andernfalls ist die Wahl mit Stimmzetteln nach den allgemeinen Vorschriften fortzusetzen. In diesem Fall ist ein Wahlgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung, sofern diese rückgängig gemacht werden kann, zu versiegeln. Jede Störung an einem Wahlgerät oder die Fortsetzung der Wahl ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 8

Schluss der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher hat nach Schließung der Wahlhandlung jedes Wahlgerät oder die Stimmenspeicher gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung, sofern diese rückgängig gemacht werden kann, zu versiegeln.

§ 9

Zählung der Wähler

Zur Feststellung der Zahl der Wähler werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Sodann werden die vom Wahlgerät ermittelten Zahlen für die Wahlkreis- und Landesstimmen abgelesen und die sich aus den Zähllisten ergebenden Zahlen der nicht abgegebenen Wahlkreis- und Landesstimmen jeweils hinzugezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke einschließlich der eingenommenen Wahlscheine und den nach Satz 2 festgestellten Wahlkreis- und Landesstimmen, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 10

Ungültige Stimmen

Ungültig sind, abgesehen von den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3, nur solche Stimmen, die an der auf der Vorderseite des Wahlgerätes hierfür bezeichneten Stelle abgegeben sind.

§ 11

Zählung der Stimmen

(1) Zur Zählung der am Wahlgerät abgegebenen Stimmen hat der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes durch lautes Ablesen der einzelnen Anzeigen am Wahlgerät die Zahlen der

1. insgesamt abgegebenen Wahlkreisstimmen,
2. insgesamt abgegebenen Landesstimmen,
3. für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
4. für jede Landesliste abgegebenen gültigen Stimmen,
5. abgegebenen ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen

festzustellen.

(2) Stimmt

1. die Zahl nach Abs. 1 Nr. 1 nicht mit der Summe der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen und
2. die Zahl nach Abs. 1 Nr. 2 nicht mit der Summe der gültigen und ungültigen Landesstimmen

überein, so hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit festzustellen, nach Möglichkeit aufzuklären und in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(3) Den abgegebenen ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen nach Abs. 1 Nr. 5 sind die auf den Zähllisten aufgeführten ungültigen Stimmen nach § 7 Abs. 2 Satz 3 hinzuzurechnen; die Zahlen werden in der Wahlniederschrift vermerkt.

(4) Der Schriftführer vermerkt die festgestellten Zahlen mit den Angaben zur Identität des Wahlgerätes in der Wahlniederschrift. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit der Feststellung und ihrer Übertragung in die Wahlniederschrift. Ist ein Ausdruck der festgestellten Zahlen und der gerätespezifischen Angaben am Wahlgerät möglich, ist der Ausdruck der Niederschrift beizufügen; eine Übertragung der Zahlen in die Wahlniederschrift erfolgt nicht.

§ 12

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 2 aufzunehmen. Der Wahlniederschrift sind zusätzlich die Zähllisten für die nicht abgegebenen Wahlkreis- und Landesstimmen nach § 7 Abs. 2 Satz 4 beizufügen.

Anlage 1

(2) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 7 Abs. 4), so ist hierüber ei-

ne besondere Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung aufzunehmen. Die Wahlniederschrift nach Abs. 1 ist nach Schluss der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Anlage 18 zur Landeswahlordnung zu übernehmen.

§ 13

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen und der Wahlgeräte

(1) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist jedes Wahlgerät zu schließen und zu versiegeln. Bei Geräten oder bei herausnehmbaren Stimmenspeichern, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung und Kennzeichnung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel oder Stimmenspeicher befinden.

(2) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so gibt der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde

1. die Wahlgeräte nebst Zubehör,
2. das Wählerverzeichnis,
3. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen,
4. die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen

zurück und händigt ihr die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die eingenommenen Wahlscheine aus.

(3) Wahlvorsteher, Gemeindebehörde und Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, dass die eingesetzten Wahlgeräte oder deren herausgenommene Stimmenspeicher und die Wahlniederschrift mit den Anlagen bis zur Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der eingesetzten Wahlgeräte oder der herausgenommenen Stimmenspeicher Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts oder der Ermittlung des Wahlergebnisses, so hat der Kreiswahlleiter oder eine von ihm beauftragte Person vor der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss die Übereinstimmung der ermittelten Zahlenangaben der Wahlgeräte mit den Eintragungen in der Wahlniederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu überprüfen und dies in der Wahlniederschrift zu bescheinigen. Danach sind die Geräte oder die Stimmenspeicher wieder zu versiegeln; § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Kreiswahlleiter hat die in den Fällen des § 11 Abs. 2 vom Wahlvorstand getroffene Entscheidung zu überprüfen. Der Kreiswahlausschuss kann abweichend von der Entscheidung des Wahlvorstandes beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann der Landeswahlleiter zulassen, dass die Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte oder der Stimmenspeicher aufgehoben werden, wenn die ermittelten Zahlenangaben der Wahlgeräte nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Abschnitt 3

Allgemeine Kommunalwahlen, Direktwahlen, Bürgerentscheide, Ausländerbeiratswahlen

§ 15

Geltungsbereich

Sofern in den §§ 16 bis 23 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieser Verordnung für Wahlen und Abstimmungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 entsprechend.

§ 16

Zulassung und Genehmigung der Verwendung von Wahlgeräten

In Gemeinden, die keine Briefwahlvorstände berufen, dürfen Wahlgeräte nur dann verwendet werden, wenn in mindestens einem Wahlbezirk mit Stimmzetteln gewählt wird und dem entsprechenden Wahlvorstand die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes übertragen werden.

§ 17

Wahlbekanntmachung

Werden in allen Wahlbezirken einer Gemeinde Wahlgeräte verwendet, so ist § 34 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, Abs. 2 Satz 2 der Kommunalwahlordnung nicht anzuwenden.

§ 18

Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe gilt § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 nicht.

§ 19

Zählung der Wähler

Zur Feststellung der Zahl der Wähler werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Sodann wird die vom Wahlgerät ermittelte Zahl der Wähler abgelesen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke einschließlich der eingenommenen Wahlscheine und der nach Satz 2 festgestellten

Zahl der Wähler, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 20

Zählung der Stimmen

(1) Zur Zählung der am Wahlgerät abgegebenen Stimmen hat der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes durch lautes Ablesen der einzelnen Angaben am Wahlgerät

1. für Wahlen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Zahl
   a) der insgesamt abgegebenen Stimmen,
   b) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, bei Teilnahme nur eines Bewerbers an der Wahl oder der Stichwahl die Zahl der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen,
   c) der abgegebenen ungültigen Stimmen,
2. für Abstimmungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Zahl
   a) der insgesamt abgegebenen Stimmen,
   b) der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen,
   c) der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. für Wahlen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die Zahl
   a) der insgesamt abgegebenen Stimmen,
   b) der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
   c) der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
   d) der abgegebenen ungültigen Stimmen,

festzustellen; ist ein Ausdruck der festgestellten Zahlen und der gerätespezifischen Angaben am Wahlgerät möglich, kann das laute Ablesen der Zahlen nach Nr. 3 Buchst. c durch deren Aushang im Wahlraum ersetzt werden.

(2) Stimmt

1. für Wahlen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Zahl nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a nicht mit der Summe der gültigen und ungültigen Stimmen,
2. für Abstimmungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Zahl nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mit der Summe der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. für Wahlen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
   a) die Zahl nach Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a nicht mit der Summe der gültigen und ungültigen Stimmen und
   b) die Zahl der für jeden Wahlvorschlag ermittelten gültigen Stimmen nach Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b nicht mit der Summe der für die Bewerber des Wahlvorschlags abgegebenen gültigen Stimmen

überein, so hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit festzustellen, nach Möglichkeit aufzuklären und in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 21

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach einem von dem für das Kommunalwahlrecht zuständigen Ministerium aufzustellenden Muster zu fertigen.

(2) Wird die Wahl mit einem anderen Wahlgerät oder mit Stimmzetteln fortgesetzt, so ist hierüber eine besondere Wahlniederschrift aufzunehmen. Die Wahlniederschrift nach Abs. 1 ist nach Schluss der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Satz 1 zu übernehmen.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts oder der Ermittlung des Wahlergebnisses, so hat der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Wahlausschuss die Übereinstimmung der ermittelten Zahlenangaben der Wahlgeräte mit den Eintragungen in der Wahlniederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu überprüfen und dies in der Wahlniederschrift zu bescheinigen. Danach sind die Geräte oder Stimmenspeicher wieder zu versiegeln; § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlleiter hat die in den Fällen des § 20 Abs. 2 vom Wahlvorstand getroffene Entscheidung zu überprüfen. Der Wahlausschuss kann abweichend von der Entscheidung des Wahlvorstandes beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses.

(3) Nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl (§§ 26 und 50 des Kommunalwahlgesetzes) kann der Wahlleiter zulassen, dass die Sperrung, Sicherung und Versiegelung der Wahlgeräte aufgehoben werden, wenn die ermittelten Zahlenangaben der Wahlgeräte nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

§ 23

Gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen und Abstimmungen

(1) An der für die Stimmabgabe des Wahlgerätes vorgesehenen Seite ist deutlich sichtbar anzugeben, für welche Wahlen oder für welche Abstimmungen es Verwendung findet.

(2) Ist ein Wähler nur für einzelne Wahlen oder Abstimmungen wahl- oder stimmberechtigt, so ist sicherzustellen, dass eine Freigabe der Wahlgeräte nur für diese Wahlen oder Abstimmungen erfolgt.

(3) Unterbleibt die Stimmabgabe nur für einzelne Wahlen oder Abstimmungen, so ist die Bemerkung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 entsprechend zu ergänzen; der Stimmabgabenvermerk wird nicht gestrichen.

Abschnitt 4

Übergangsbestimmung; Aufhebung bisherigen Rechts; In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 24

Übergangsbestimmung

(1) Die Zulassungen für Wahlgeräte, die nach den bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen erteilt worden sind, gelten fort.

(2) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- oder Abstimmungstag zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt die Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Kommunalwahlen in der bisher geltenden Fassung fort.

§ 25

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Landeswahlgeräteverordnung vom 11. Oktober 1989 (GVBl. I S. 348)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (GVBl. I S. 110, 117), und die Kommunalwahlgeräteverordnung vom 26. September 1980 (GVBl. I S. 370)[2]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1998 (GVBl. I S. 350), werden aufgehoben.

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Oktober 2005

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

[1]) Hebt auf GVBl. II 16-28
[2]) Hebt auf GVBl. II 333-13

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 3 Satz 2)

Richtlinien für die Bauart von Wahlgeräten zum Einsatz bei Kreis-, Gemeinde-, Ortsbeirats- und Ausländerbeiratswahlen

Inhaltsübersicht

A Gültigkeitsbereich

B Anforderungen an die Bauart

1 Identifizierbarkeit

2 Technischer Aufbau

2.1 Konstruktion

2.2 Belastbarkeit

2.3 Haltbarkeit, Funktionssicherheit

2.4 Rückwirkungsfreiheit

2.5 Energieversorgung

3 Funktionsweise

3.1 Funktionsprinzip, Verwendungsart

3.2 Funktionskontrolle, Fehleranzeige

3.3 Darstellung der Wahlvorschläge, Bedienungsvorrichtungen

3.4 Stimmabgabe

3.5 Speicherung, Zählung, Anzeige

3.6 Sicherung

3.7 Bedienbarkeit

4 Bedienungsanleitung

A Gültigkeitsbereich

Wahlgeräte zur Verwendung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 müssen folgende Anforderungen erfüllen können:

1. Darstellung der Wahlvorschläge gemäß den amtlichen Stimmzetteln,
2. Stimmabgabe für die Verhältniswahl entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und für die Mehrheitswahl entsprechend § 18 Abs. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes,
3. Stimmabgabe ohne Auswahl eines Wahlvorschlags oder eines Bewerbers (ungültige Stimmabgabe),
4. selbsttätige Zählung der
   a) insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
   b) im Falle der Verhältniswahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
   c) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und
   d) der ungültigen Stimmen,
5. Anzeige der Ergebnisse dieser Zählungen,
6. selbsttätige Speicherung der Zählungen bis zur Zulassung der Aufhebung der Sperrung, Sicherung und Versiegelung der Wahlgeräte nach § 14 Abs. 3, § 22 Abs. 3 und
7. weitere Anforderungen, soweit sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der betreffenden Wahl stehen.

B Anforderungen an die Bauart

1 Identifizierbarkeit

Die eindeutige Identifizierbarkeit der Bauart der Wahlgeräte und der Dokumente zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 ist unter anderem durch

a) Typenschilder,
b) technische Spezifikationen, Abbildungen, Bedienungsanleitungen und Konstruktionsdokumente,
c) Funktionsbeschreibungen,
d) Identifikation der Programme,
e) Identifikation der Programmdokumentationen, einschließlich Dokumentationen der Programmentwicklungen,
f) Identifikation der kommentierten Quellcodes und
g) Identifikation der lauffähigen Programme

zu gewährleisten.

2 Technischer Aufbau

2.1 Konstruktion

Die Wahlgeräte müssen in ihrer Konstruktion dem allgemeinen Stand der Technik entsprechen und unter Beachtung der für Systeme mit schwerwiegenden Schadensfolgen bei einem Fehlverhalten (hohe Kritikalität) anerkannten Regeln der Technik aufgebaut sein.

Von unbefugten Dritten herbeigeführte Veränderungen an den Wahlgeräten dürfen nicht unbemerkt bleiben.

2.2 Belastbarkeit

Die Werkstoffe und technischen Eigenschaften aller Teile der Wahlgeräte und die zugehörigen Verpackungen haben einen ausreichenden Schutz vor bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Transport sowie ordnungs-

gemäßer Aufbewahrung auftretender Abnutzung und Gestaltsänderung sowie auftretenden Umgebungseinflüssen zu garantieren. Umgebungseinflüsse können mechanischer, klimatischer und elektromagnetischer Art sein.[1]) Sie sind vom Antragsteller anzugeben.

2.3 Haltbarkeit, Funktionssicherheit

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Transport sowie ordnungsgemäßer Aufbewahrung einschließlich Pflege und Wartung müssen die Wahlgeräte eine hohe Lebensdauer erwarten lassen.

Während der ordnungsgemäßen Benutzung der Wahlgeräte dürfen mechanische, klimatische und elektromagnetische Umgebungseinflüsse, Störungen in der Energieversorgung und eine fehlerhafte Bedienung nicht zu einer Beeinträchtigung ihrer Funktionen und zu einer Veränderung der dortigen Stimmabgaben führen.

2.4 Rückwirkungsfreiheit

Beim Anschluss von nicht zur Wahlgeräte-Bauart gehörenden Komponenten an die Wahlgeräte hat ihre Arbeit rückwirkungsfrei möglich zu sein. Entsprechendes gilt im Hinblick auf eine gleichzeitige Durchführung mehrerer voneinander unabhängiger Wahlen an den Wahlgeräten.

2.5 Energieversorgung

Elektrisch betriebene Wahlgeräte müssen vor kurzfristigen Stromausfällen und Spannungsabfällen gesichert werden.

Die Betriebsfähigkeit der Wahlgeräte bei längeren Stromausfällen und Spannungsabfällen ist mit Ersatzstromquellen aufrechtzuerhalten. Dazu bedürfen die Wahlgeräte geeigneter Anschlüsse für Ersatzstromquellen, wie zum Beispiel Notstromaggregate, Batterien oder Akkumulatoren. Der Energieverbrauch der Wahlgeräte hat so gering zu sein, dass ihr Betrieb mit geeigneten Ersatzstromquellen ohne deren Auswechslung zumindest für die Dauer von zehn Stunden möglich bleibt.

3 Funktionsweise

3.1 Funktionsprinzip, Verwendungsart

An den Wahlgeräten müssen sich für jede Wahl getrennt die höchste Zahl der möglichen Stimmabgaben für einen Wahlvorschlag einstellen lassen.

Die Wahlgeräte haben für die Verhältniswahl die Möglichkeiten zur Stimmabgabe entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vorzusehen; dabei gilt Folgendes:

a) Im Falle der unveränderten Annahme eines Wahlvorschlags nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 1. Alt. des Hessischen Kommunalwahlgesetzes erfolgt die Stimmenzuteilung automatisch entsprechend § 20a Abs. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

b) Im Falle der Auswahl eines Wahlvorschlags und der Auswahl einer oder mehrerer Stimmen für einen Bewerber oder der Streichung einzelner Bewerber erfolgt die Stimmenzuteilung automatisch entsprechend § 20a Abs. 5 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

c) Hat der Wähler einen Wahlvorschlag ausgewählt, dürfen Bewerbern, die vom Wähler in diesem Wahlvorschlag gestrichen worden sind, keine Stimmen zugeteilt werden, § 20a Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

d) Die Wahlgeräte haben die Möglichkeit zu einer Stimmabgabe ohne Auswahl eines Wahlvorschlags oder eines Bewerbers (ungültige Stimmabgabe) zu eröffnen.

Für die Mehrheitswahl haben die Wahlgeräte die Möglichkeit zur Stimmabgabe nach § 18 Abs. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vorzusehen.

An einem Wahlgerät müssen gleichzeitig bis zu drei Wahlen durchgeführt werden können, wobei es keine Reihenfolge vorgeben darf, nach der vorzugehen ist.

3.2 Funktionskontrolle, Fehleranzeige

Die Wahlgeräte müssen nach dem Einschalten die Kontrolle ihrer Funktionsfähigkeit ermöglichen. Zur Unterstützung dieser Kontrollmöglichkeiten benötigen elektronische Wahlgeräte selbsttätige Funktionsanzeigen.

Die eingeschalteten Wahlgeräte haben auch die Funktionsfehler ihrer in Betrieb gesetzten Speichervorrichtungen, Programme, und sonstigen Zubehöre, die eine ordnungsgemäße Verwendung gefährden oder nicht zulassen, anzuzeigen und sollen zudem eine Fehlerdiagnose erlauben.

3.3 Darstellung der Wahlvorschläge, Bedienungsvorrichtungen

Die Wahlgeräte einschließlich ihrer Bedienungsbereiche für die Wählerinnen und Wähler bedürfen einer optisch neutralen Ausführung.

Auf den für die Stimmabgabe vorgesehenen Seiten der Wahlgeräte müssen sich die Inhalte der amtlichen Stimmzettel gut erkennbar anbringen lassen.

[1]) In technischen Normen finden sich Festlegungen für Belastungen und Störungen mechanischer Art (Vibrationen, freier Fall, Kippfallen, Tropfwasserbeständigkeit im Bedienungsbereich), klimatischer Art (Betriebs- und Lagerungstemperatur, Feuchtigkeit) und elektromagnetischer Art (statische Entladungen, konstante und Wechsel-Felder).

An den Wahlgeräten ist bei der Verhältniswahl für die Auswahl jedes Wahlvorschlags ein abgegrenztes Feld mit einer eindeutig zugeordneten Bedienungsvorrichtung erforderlich.

An den Wahlgeräten ist für die Auswahl einer Stimme oder von Stimmen für jeden Bewerber, dem bis zu drei Stimmen gegeben werden können, ein abgegrenztes Feld mit einer eindeutig zugeordneten Bedienungsvorrichtung oder mit eindeutig zugeordneten Bedienungsvorrichtungen notwendig.

Die Wahlgeräte bedürfen eines abgegrenzten Feldes mit einer eindeutig zugeordneten Bedienungsvorrichtung für die Streichung eines oder mehrerer Bewerber.

An den Wahlgeräten müssen der oder die ausgewählten Bewerber, im Falle der Verhältniswahl auch der ausgewählte Wahlvorschlag sowie die Zahl der ausgewählten Stimmen bis zur Stimmabgabe ständig eindeutig und gut optisch erkennbar sein.

Die gebotene Deaktivierung der freien abgegrenzten Felder mit Bedienungsvorrichtungen und der zugehörigen Anzeigen bedingen technische Vorkehrungen dafür an den Wahlgeräten.

Die Wahlgeräte müssen für jede Wahl über ein abgegrenztes Feld mit einer eindeutig zugeordneten Bedienungsvorrichtung zur Auswahl einer ungültigen Stimmabgabe verfügen.

Die Bedienungsvorrichtungen der Wahlgeräte zur Auswahl der Wahlvorschläge sowie der Bewerber müssen den für die Wahlvorschläge und für die Bewerber an den Wahlgeräten angezeigten Zählergebnissen eindeutig zugeordnet werden können.

An den Wahlgeräten ist ein abgegrenztes Feld mit einer eindeutig zugeordneten Bedienungsvorrichtung für die Stimmabgabe erforderlich. Werden gleichzeitig mehrere Wahlen an einem Wahlgerät durchgeführt, reicht dort ein einziges abgegrenztes Feld mit einer eindeutig zugeordneten Bedienungsvorrichtung für alle Stimmabgaben aus; dies bedingt jedoch, dass die Bedienungsvorrichtung durch den Wähler für jede Wahl gesondert zu betätigen ist.

Für die Berichtigung der Auswahl eines Wahlvorschlags oder einer oder mehrerer Stimmen für einen Bewerber oder für die Berichtigung der Streichung von Bewerbern durch den Wähler bis zur Stimmabgabe muss an den Wahlgeräten ein abgegrenztes Feld mit einer eindeutig zugeordneten Bedienungsvorrichtung vorhanden sein.

3.4 Stimmabgabe

Das Wahlgerät muss gewährleisten, dass seine Bedienungsvorrichtungen von dem Wähler erst benutzt werden können, nachdem der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Wahlgerät zur Stimmabgabe durch diese Person freigegeben hat. Anschließend darf dort allein eine Stimmabgabe für eine Verhältniswahl entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes oder für eine Mehrheitswahl entsprechend § 18 Abs. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes möglich sein. Der Stimmabgabe muss eine selbsttätige Sicherung des Wahlgerätes gegen eine weitere Stimmabgabe folgen.

Die Freigabe der Bedienungsvorrichtungen und die Sicherung des Wahlgerätes gegen eine Stimmabgabe müssen mit einem Zeichen des Wahlgerätes, zum Beispiel ein akustisches oder optisches Signal, für den Wahlvorstand erkennbar werden.

Werden bei einer Auswahl an den Wahlgeräten nicht alle zur Verfügung stehenden Stimmen für Bewerber ausgeschöpft, ist dies dem Wähler dort nach einer durch ihn vorgenommenen Betätigung der Bedienungsvorrichtung zur Stimmabgabe gut und eindeutig anzuzeigen. Der Wähler muss dann die bisherige Auswahl am Wahlgerät überprüfen und ändern können. Der Wähler hat den Wahlvorgang am Wahlgerät mit einer erneuten Betätigung der Bedienungsvorrichtung zur Stimmabgabe abzuschließen.

Die Speicherung der Stimmabgabe und die Sicherung des Wahlgerätes gegen eine weitere Stimmabgabe müssen mit einem Zeichen des Wahlgerätes, zum Beispiel ein akustisches oder optisches Signal, für den Wähler erkennbar werden.

3.5 Speicherung, Zählung, Anzeige

Die Wahlgeräte müssen mindestens so viele Stimmen entgegennehmen und speichern können, wie sie den Wählern in einem Wahlbezirk für bis zu drei gleichzeitig stattfindende Wahlen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 insgesamt zur Verfügung stehen.

Die Wahlgeräte müssen für jede Wahl

a) die Zahl der Wähler,

b) im Falle der Verhältniswahl die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,

c) die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber und

d) die Zahl der ungültigen Stimmabgaben

selbsttätig, vollständig, eindeutig und richtig ermitteln sowie anzeigen.

Die Stimmabgaben an den Wahlgeräten bedürfen dort einer mehrfachen (redundanten) Speicherung, die einen Stimmenverlust mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließt.

Die Wahlvorstände müssen an den Wahlgeräten für jede Wahl die Zahl der gesamten Stimmabgaben vor, während und nach der Wahlhandlung jederzeit von außen ablesen können. Es ist zu gewährleisten, dass an den Wahlgeräten im gesicherten Zustand während der Wahlhandlung eine Ablesung der sonstigen ermittelten Zahlen nicht in Betracht kommt; diese Zahlen dürfen an den Wahlgeräten erst unmittelbar nach dem Schluss der Wahlhandlung daran ablesbar sein und sind unverändert festzuhalten.

Die Wahlgeräte haben die Geheimhaltung der Stimmabgaben zu gewährleisten.

Die Ausgabe anonym gespeicherter Stimmen nach der Ergebnisablesung zur Auswertung außerhalb des Wahlgerätes ist zulässig.

3.6 Sicherung

An den Wahlgeräten müssen vor der Eröffnung der Wahlhandlung sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für eine Stimmabgabe auf Null gestellt oder gelöscht werden können. Dass die Zähl- und Speichervorrichtungen der Wahlgeräte auf Null gestellt oder gelöscht worden sind, muss auf einfache Weise kontrollierbar sein.

Vor der Eröffnung der Wahlhandlung bedarf es der Sicherung der nicht benötigten Bedienungsvorrichtungen der Wahlgeräte gegen deren Benutzung. Diese Sicherung ist für die Dauer der Wahlhandlung aufrechtzuerhalten.

Die Wahlgeräte müssen gegen einen unbefugten Zugriff, insbesondere gegen eine unbefugte Stimmabgabe und eine unbefugte Ablesung, Ausgabe und Löschung gespeicherter Stimmabgaben, durch einen Mehrfachverschluss (mindestens zwei Schlösser mit unterschiedlicher Schließung) zu sichern sein. Diese Sicherung hat vor der Eröffnung der Wahlhandlung zu erfolgen und bis zu deren Schluss bestehen zu bleiben.

Die Durchführung der Wahl an den in ihrem Grundzustand so gesicherten Wahlgeräten darf lediglich jeweils die Stimmabgabe durch einen Wähler ermöglichen.

Nach dem Schluss der Wahlhandlung müssen die Wahlgeräte gegen eine weitere Stimmabgabe gesichert und ausschließlich für die Ablesung und Ausgabe der Ergebnisse der Stimmabgaben freigegeben werden können. Diese Sicherung ist bis zur Zulassung ihrer Aufhebung nach §§ 14 Abs. 3, 22 Abs. 3 erforderlich.

3.7 Bedienbarkeit

Bedienungshandlungen der Wähler an den Wahlgeräten dürfen dort nicht zu Fehlermeldungen führen. Vielmehr müssen an den Wahlgeräten Hinweise zu weiteren Handlungsabläufen gegeben werden.

Handlungen der Wähler, mit Ausnahme gewaltsamer oder unter Anwendung besonderer Hilfsmittel vorgenommener Eingriffe, dürfen keine Störung oder Zerstörung der Wahlgeräte zur Folge haben.

4 Bedienungsanleitung

Jedem Wahlgerät sind beizufügen

1. eine geeignete ausführliche Bedienungsanleitung mit Informationen über
   a) die Aufstellung und Inbetriebsetzung des Wahlgerätes,
   b) die Vorbereitung des Wahlgerätes für eine Wahl, das heißt über die Einstellungen, Sicherung, Verriegelungen und Kontrollen der Funktion des Wahlgerätes,
   c) die Bedienung des Wahlgerätes durch den Wahlvorstand vor, während und nach einer Wahlhandlung,
   d) die Anleitung zur Stimmabgabe durch den Wähler am Wahlgerät,
   e) die Funktionsfehler des Wahlgerätes, das heißt über die Anzeigen der Funktionsfehler am Wahlgerät und die möglichen Handlungen zur Behebung dieser Funktionsfehler,
   f) die Lagerung und den Transport des Wahlgerätes,
   g) die Wartung und Instandhaltung des Wahlgerätes und
   h) die technischen Daten des Wahlgerätes zu seiner Verwendung, das heißt
      aa) über die Wahlen, bei denen das Wahlgerät verwendet werden kann,
      bb) die maximale Zahl der Wähler, die bei einer Wahl am Wahlgerät wählen können,
      cc) für die Verhältniswahl die maximale Zahl der Wahlvorschläge und der Bewerber in einem Wahlvorschlag oder für die Mehrheitswahl die maximale Zahl der Bewerber, die für eine Wahl am Wahlgerät berücksichtigt werden können, sowie
      dd) zu seinen Umgebungsbedingungen,
2. eine geeignete Kurzanleitung für den Wahlvorstand und
3. eine geeignete Anleitung zur Stimmabgabe am Wahlgerät mit einer Abbildung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Seite des Wahlgerätes.

Anlage 2 (zu § 12 Abs. 1 Satz 1 WahlGV)

Gemeinde	Wahlkreis
Kreis	Wahlbezirk

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Hessischen Landtag im Wahlbezirk

am

- unter Verwendung eines Wahlgerätes -

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
8.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
9.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:[1)]

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

2. Wahlhandlung

2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes, der Landeswahlordnung sowie der Wahlgeräteverordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlgeräte in ordnungsgemäßem Zustand befanden, insbesondere dass

1. der Inhalt der gerätespezifischen Darstellung der Wahlvorschläge mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmte,
2. eine Abbildung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Seite der Wahlgeräte einschließlich der gerätespezifischen Darstellung des Stimmzettels sowie eine Anleitung zur Stimmabgabe an den Wahlgeräten im Wahlraum aufgehängt war,
3. sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null standen oder gelöscht worden sind,
4. nicht benötigte Zähl- oder Speichervorrichtungen gegen eine Stimmabgabe gesperrt waren und
5. die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren[2)].

Dann wurden die Wahlgeräte oder deren Zähl- oder Speichervorrichtungen durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher verschlossen. Einen Schlüssel jedes Wahlgerätes nahm die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, den anderen Schlüssel jeweils ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

Fußnoten siehe letzte Seite

2.3 Die Wahlgeräte waren in einer Wahlzelle so aufgestellt, dass jede Wählerin und jeder Wähler die Stimmen unbeobachtet abgeben konnte.

2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.[1)]

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um ☐ Uhr begonnen.

Während der Wahlhandlung überprüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder das von ihr oder ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob die Wählerinnen und Wähler beide Stimmen abgegeben haben und die Wahlgeräte sodann wieder gesperrt waren. Unterblieb die Abgabe beider Stimmen, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwählerin“, „Nichtwähler“ oder „N“ eingetragen. Über die nicht abgegebenen Wahlkreis- und Landesstimmen wurde jeweils eine Zählliste geführt. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnete jede nicht abgegebene Stimme in der in Betracht kommenden Zählliste.

2.6 ☐ Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät

Typ	Fabrik-Nr.

folgende Funktionsstörung auf, die um

☐ Uhr dazu führten, dass

☐ auf Beschluss des Wahlvorstandes zur Wahl mit dem Wahlgerät

Typ	Fabrik-Nr.

☐ zur Urnenwahl

übergegangen werden musste, weil

Angabe der Gründe

(Die Wahl darf nur mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist. Wird die Wahl mit einem anderen Wahlgerät oder mit Stimmzetteln fortgesetzt, sind die gestörten Wahlgeräte gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die vorliegende Wahlniederschrift wird erst nach Schluss der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die für das neue Wahlgerät bzw. die Urnenwahl aufzunehmende Wahlniederschrift übernommen. Die Wahlniederschrift nach Satz 3 wird der Wahlniederschrift nach Satz 4 beigefügt.)

2.7 ☐ Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren, abgesehen von den in Abschnitt 2.6 genannten, nicht zu verzeichnen.

☐ Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen*: (z.B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 7 und des § 52 der Landeswahlordnung)*

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. ☐ bis Nr. ☐ beigefügt.

2.8 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine[1)].

2.9 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Wahlraum wieder geöffnet.

Um [ ] Uhr erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Die Wahlgeräte wurden gegen jede weitere Stimmabgabe gesperrt und die Sperrung versiegelt.

Während der Wahlhandlung und bei Beschlüssen des Wahlvorstandes waren mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die mit Buchstaben gekennzeichneten Ergebnisse bitte an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

Die Zählung ergab ..... [ ] Vermerke

b) Mit Wahlschein haben gewählt ..... [ ] Personen [B 1]

a) + b) zusammen ..... [ ] Personen [B]

c) Sodann wurden die von den Wahlgeräten angezeigten Zahlen für die Wahlkreis- und Landesstimmen abgelesen.

Die Ablesung ergab bei

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.		abgegebene Wahlkreisstimmen, bei
Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.		abgegebene Landesstimmen.

d) Aus den Zähllisten für die nicht abgegebenen Wahlkreis- und Landesstimmen ergaben sich folgende Zahlen:

	als ungültig geltende Wahlkreisstimmen	C 2
	als ungültig geltende Landesstimmen	E 2

e) Gesamtzahl der Wahlkreisstimmen c) + d) zusammen [ ]

Gesamtzahl der Landesstimmen c) + d) zusammen [ ]

f) Die Gesamtzahl a) + b) ☐ stimmte mit der Gesamtzahl der Wahlkreisstimmen aus e) überein.

☐ war um [ ] ☐ größer
☐ kleiner
als die Gesamtzahl der Wahlkreisstimmen aus e).

Die Gesamtzahl a) + b) ☐ stimmte mit der Gesamtzahl der Landesstimmen aus e) überein.

☐ war um [ ] ☐ größer
☐ kleiner
als die Gesamtzahl der Landesstimmen aus e).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

[ ]

3.3 Nunmehr wurden die Wahlgeräte für die Zählung freigegeben. Die Schriftführerin oder der Schriftführer stellte die an dem (den) Wahlgerät(en) angezeigten oder ausgedruckten folgenden Zahlen fest und trug sie in die nachstehenden Zählkontrollvermerke ein.

3.3.1 **Wahlkreisstimmen**

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.

Nr. der Anzeigen	Zahl bei Schluss der Wahlhandlung

3.3.2 **Landesstimmen**

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.

Nr. der Anzeigen	Zahl bei Schluss der Wahlhandlung

Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen

Die Übereinstimmung der Angaben auf den Anzeigen mit nachstehenden Zählkontroll-vermerken wird hiermit bescheinigt. Das (Die)Wahlgerät(e) ist (sind) nach Prüfung wieder versiegelt worden.

Ort und Datum

Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
bzw. Beauftragte oder Beauftragter

Erste Zeugin oder erster Zeuge

Zweite Zeugin oder zweiter Zeuge

3.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes stellte durch lautes Ablesen der Anzeigen am Wahlgerät fest die Zahl der

1. insgesamt abgegebenen Wahlkreisstimmen,
2. insgesamt abgegebenen Landesstimmen,
3. für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen (Wahlkreisstimmen),
4. für jede Landesliste abgegebenen gültigen Stimmen (Landesstimmen),
5. abgegebenen ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellungen.

3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben [3]

		Anzahl
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)[4]	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)[4]	
A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte[4]	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. Abschnitt 3.2 a).....	
B 1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (vgl. Abschnitt 3.2 c)	

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)[5]

		Anzahl	Nr. der Anzeige
C 1	Am Wahlgerät abgegebene ungültige Wahlkreisstimmen.....		
C 2	Nach der Zählliste als ungültig geltende Wahlkreisstimmen (vgl. Abschnitt 3.2 d).....		
C	**Ungültige** Wahlkreisstimmen insgesamt.....		

	Von den **gültigen** Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort - laut Stimmzettel -)	Anzahl	Nr. der Anzeige
D 1	1.		
D 2	2.		
D 3	3.		
D 4	4.		
D 5	5.		
D 6	6.		
D 7	7.		
D 8	8.		
D 9	9.		
D 10	10.		
D 11	11.		
D 12	12.		
D 13	13.		
D 14	14.		
D 15	15.		
D 16	16.		
D 17	17.		
D 18	18.		
D	**Gültige** Wahlkreisstimmen insgesamt		

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)[6)]

		Anzahl	Nr. der Anzeige
E 1	Am Wahlgerät abgegebene ungültige Landesstimmen.....		
E 2	Nach der Zählliste als ungültig geltende Landesstimmen (vgl. Abschnitt 3.2 d)		
E	**Ungültige** Landesstimmen insgesamt.....		

	Von den **gültigen** Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe - laut Stimmzettel -)	Anzahl	Nr. der Anzeige
F 1	1.		
F 2	2.		
F 3	3.		
F 4	4.		
F 5	5.		
F 6	6.		
F 7	7.		
F 8	8.		
F 9	9.		
F 10	10.		
F 11	11.		
F 12	12.		
F 13	13.		
F 14	14.		
F	**Gültige** Landesstimmen insgesamt		

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Nur für den Fall einer Nachzählung**[1)]
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
☐ berichtigt[7)].

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung[8)] übertragen und auf schnellstem Wege

um ☐ Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte verschlossen und versiegelt - verschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln / dem (den) Stimmenspeicher(n) versiegelt.[1)] Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden von der Listenführerin oder dem Listenführer und der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr. ☐ bis Nr. ☐ beigefügt.

5.5 Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren alle, jedoch mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden die eingenommenen Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, in Papier verpackt, versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um [ ] Uhr diese Wahlniederschrift mit Anlagen übergeben.

5.10 Der Gemeindebehörde wurden/werden[1] übergeben

- die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beifügt sind,
- das Wählerverzeichnis,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,
- das (die) Wahlgerät(e) nebst dem (den) herausnehmbaren Stimmenspeicher(n) und Schlüssel(n) sowie Zubehör,
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am [ ]

um [ ] Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

---

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Gilt nur für Wahlgeräte, bei denen Wahlmarken verwendet werden.

3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

4) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben [A 1], [A 2] und [A 1 + A 2] sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

5) Summe [C 1] + [D] muss mit der Wahlkreisstimmenzahl in Abschnitt 3.2 c) übereinstimmen.

6) Summe [E 2] + [F] muss mit der Landesstimmenzahl in Abschnitt 3.2 c) übereinstimmen.

7) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

8) Nach dem Muster der Anlage 17 zur Landeswahlordnung.

Anordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung*)

Vom 31. Oktober 2005

Aufgrund des § 14 der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326) wird bestimmt:

§ 1

Den unmittelbar nachgeordneten Behörden des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung werden für ihren jeweiligen Geschäftsbereich die Befugnisse übertragen,

1. nach § 4 Abs. 4 der Hessischen Arbeitszeitverordnung für Arbeitsbereiche mit vorübergehend erhöhtem oder periodisch schwankendem Arbeitsanfall zuzulassen, dass ein Zeitguthaben in einem Umfang von bis zu zehn Arbeitstagen zusätzlich übertragen und ohne Anrechnung auf die Gleittage ausgeglichen werden kann,
2. nach § 10 der Hessischen Arbeitszeitverordnung für Dienststellen oder Teile von Dienststellen Sonder- oder Sonntagsdienst einzurichten, wenn die dienstlichen Belange es erfordern.

§ 2

Den nachgeordneten Behörden des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung werden die Befugnisse übertragen,

1. nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Arbeitszeitverordnung bei dringendem dienstlichem Bedürfnis eine Überschreitung der Arbeitszeit von zehn Stunden am Tag und fünfundfünfzig Stunden in der Woche zuzulassen,
2. nach § 2 Abs. 2 der Hessischen Arbeitszeitverordnung Abweichungen von den nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung vorgeschriebenen Ruhepausen zuzulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern,
3. nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung Abweichendes von den in § 3 Abs. 1 und 2 der Hessischen Arbeitszeitverordnung getroffenen Regelungen zur festen Arbeitzeit zu bestimmen,
4. nach § 8 Satz 2 der Hessischen Arbeitszeitverordnung Abweichungen von Satz 1, wonach der Sonnabend dienstfrei ist, zuzulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2005

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

*) GVBl. II 324-40

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.
Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.
Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.
Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.
Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern	Euro 272,00
Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 0,075
○ CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC ○ Windows	je Euro 272,00
Updates	je Euro 35,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:	
Gesamtausgabe	**Euro 105,00**
jedes Update	**Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2004 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- ○ Jahrgang 1995
- ○ Jahrgang 1996
- ○ Jahrgang 1997
- ○ Jahrgang 1998
- ○ Jahrgang 1999
- ○ Jahrgang 2000
- ○ Jahrgang 2001
- ○ Jahrgang 2002
- ○ Jahrgang 2003
- ○ Jahrgang 2004

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00